



SP Kanton Bern - Postfach 2947 - 3001 Bern

Per E-Mail

Kommission für Staatspolitik und
Aussenbeziehungen
Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
3011 Bern

E-Mail: gr-gc@be.ch

Bern, 13. Juli 2026

Vernehmlassungsverfahren: Lockerung Unvereinbarkeitsregeln Mitglieder des Grossen Rats (GRG-Teilrevision)

Sehr geehrte Kommissionspräsidentin, sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen

Die SP Kanton Bern dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des GRG bezüglich der Lockerung der Unvereinbarkeitsregeln für Mitglieder des Grossen Rats.

1. Grundsätzliche Haltung

Die SP Kanton Bern betrachtet die grundsätzliche Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit des Personals der kantonalen Verwaltung zum Grossen Rat als wichtigen Grundsatz. Damit soll verhindert werden, dass eine Person gleichzeitig mehr als einer Staatsgewalt angehören kann (Verfassungsgrundsatz der Gewaltenteilung, Art. 66 KV). Machtkonzentrationen sowie Interessenskonflikte sollen vermieden und somit die Demokratie gestützt werden.

2. Würdigung der Vorlage

Die SP Kanton Bern anerkennt, dass es in der Frage, welche Funktionen der kantonalen Verwaltung angehören, Grenzfälle gibt und dass in gut begründeten Fällen Ausnahmen ermöglicht werden können. Sie erachtet es in diesem Sinne als legitim, Anträge für eine Ausnahmeregelung zu prüfen und dankt für die vorliegende Auslegeordnung im Bericht der Staatspolitischen Kommission SAK.

3. Kritische Punkte

Bei der Gewährung von Ausnahmen von der Unvereinbarkeitsregel sollten indes nach Auffassung der SP Kanton Bern grosse Vorsicht gewaltet und Zurückhaltung geübt werden. Ausnahmen sollten nur in ausreichend begründeten Fällen nachgekommen werden. Diese ausreichende Begründung ist im vorliegenden Begehren für die SP Kanton Bern aus folgenden Gründen nicht gegeben:

3.1 Gleichbehandlung

Bei einer Gesetzesänderung müsste unbedingt die Gleichbehandlung aller Berufsgruppen der kantonalen Angestellten gewahrt werden. Eine Berufsgruppe, im vorliegenden Fall die Mitarbeitenden der Polizei, als «besonders wertvoll» für das Kantonsparlament zu betrachten und nur für diese Berufsgruppe eine Ausnahme zu gewähren, lehnt die SP Kanton Bern ab, u.a. auch mit Blick auf das verfassungsrechtlich verankerte Rechtsgleichheitsgebot (vgl. Art. 10 KV). Auch viele andere Berufsgruppen könnten wertvolles Fachwissen einbringen.

3.2 Nicht statthafter Vergleich

Der aufgeführte Vergleich mit den Lehrpersonen der Volksschule, welche ein Grossratsmandat ausüben dürfen, ist nicht gerechtfertigt, da die Lehrpersonen im Gegensatz zu den Kantonspolizist:innen nicht Mitarbeitende der Verwaltung sind. Sie werden von kommunalen Schulkommissionen gewählt und beaufsichtigt - analog die Lehrpersonen der höheren/weiterführenden Schulen von den entsprechenden Schulleitungen.

3.3 Nicht sachgerechte Grenzziehung

Nicht sachgerecht ist für die SP Kanton Bern, dass bei der Frage der Abgrenzung zu Kaderpersonen, welche nicht in den Genuss einer Ausnahmeregelung kommen sollen, die Gehaltsklasse 18 als obere Grenze dienen soll. Mit dieser Grenzziehung wäre es auch den Kaderfunktionen «Teamleitung Polizei 1 – 5» oder «Teilbereichsleitung Polizei 1» erlaubt, im Grossen Rat zu sitzen, was klar abzulehnen ist. Gegen eine Obergrenze GK 18 spricht auch, dass die gleiche Grenze ebenfalls anderen Berufsgruppen der Kantonsverwaltung gewährt werden müsste für die Gleichbehandlung einer Zulassung einer Einsitznahme im Grossen Rat. Damit würde die Türe sehr weit geöffnet für eine Zulassung der Kantonsangestellten insgesamt und damit könnte eine so grosse Anzahl Kantonsmitarbeitende von der Ausnahmeregelung profitieren, dass nicht mehr von einer Ausnahme gesprochen werden kann und das Gebot der Gewaltenteilung nicht mehr eingehalten würde.

4. Fazit und Antrag

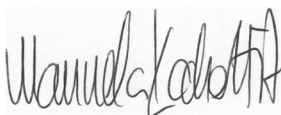
Die SP Kanton Bern lehnt aus den ausgeführten Gründen eine Ausnahme zur Unvereinbarkeitsregel für Polizeimitarbeitende der Kantonalen Verwaltung ab und stellt zudem folgenden Antrag:

Antrag

Die SP Kanton Bern erachtet die Präzisierungen unter Abs. 1 d «*das Personal der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft*», sowie unter Abs. 3 «*Tritt bei Regierungsmitgliedern oder vom Grossen Rat gewählten Personen eine Unvereinbarkeit ein, erklärt die betroffene Personen nach Artikel 57 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)1, für welches der bei den Ämtern sie sich entscheidet.*» als eine wichtige und zwingende Präzisierung, die unbedingt im Gesetz aufgenommen werden soll. Für diese Fälle soll keine Übergangsfrist gelten.

Diese Präzisierung ist ungeachtet dessen aufzunehmen, ob die Ausnahme zur Unvereinbarkeitsregel für Polizeimitarbeitende der kantonalen Verwaltung übernommen wird oder nicht.

Freundliche Grüsse



Manuela Kocher Hirt
Präsidentin



Michael Aebersold
Geschäftsführender Parteisekretär a.i.